

Zusammenfassung

sammenhang kommt vor allem dem Verfassungsprozessrecht eine wichtige Rolle zu. Es ist sowohl Funktionssicherungsrecht als auch Kompetenz- und Statusrecht.

IV. *Das liechtensteinische Verfassungsprozessrecht* aber vermag diese Funktionen nur bedingt zu erfüllen. Es *ist gekennzeichnet durch einen fragmentarischen Charakter und eine kompliziert-unklare Verweisungstechnik*. Auch das neue Staatsgerichtshofsgesetz, das mangels Sanktionierung durch den Fürsten immer noch nicht in Kraft getreten ist, formuliert insoweit nur partielle Verbesserungen.

1. Das Gesetz vom 5.11.1995 über den Staatsgerichtshof (StGHG) präsentiert einen eher redseligen und dennoch lückenhaften, darüber hinaus wenig konsistenten und teilweise gar widersprüchlichen Text über das verfassungsgerichtliche Verfahren.

2. Hinzu tritt jene sachunangemessene, den Funktionen von Verfassungsprozessrecht zuwiderlaufende Besonderheit des Staatsgerichtshofsgesetzes, dass über die Verweisung in Art. 1 Abs. 4 das einfache Verwaltungsverfahren des Landesverwaltungspflegegesetzes im Kern jene Rechtsnormen enthält, die das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof regeln. Die hochkomplizierte Verweisungstechnik, die über das LVG hinaus auch beispielsweise die Zivilprozessordnung und die Strafprozessordnung einbezieht, führt zu etlichen Reibungen, Inkonsistenzen und Widersprüchen.

3. Dieser generalisierend skizzierte Befund trifft auch für das verfassungsbeschwerdespezifische Verfassungsprozessrecht zu. Hier beschränkt sich die liechtensteinische Rechtsordnung auf einige ganz wenige Vorgaben, die darüber hinaus noch normhierarchische Probleme aufwerfen.

V. Der Staatsgerichtshof entfaltet die Beschwerde zum Schutze der Grundrechte in seiner Judikatur durchaus als ein plurifunktionelles Rechtsinstrument, das nicht nur auf den Individualschutz zielt, sondern